

Pferde-Einstellungsvertrag



zwischen **Reit- und Fahrverein Hohenhameln und Umgebung e. V.**
Dehnenweg 30, 31249 Hohenhameln
(im Folgenden Reitverein genannt)

und **Herrn/Frau** _____

Anschrift _____

E-Mail _____

Telefon-/Handynr. _____

(im Folgenden Einsteller genannt)

wird betreffend der Aufstallung des Pferdes

Name: _____

Farbe: _____

Abstammung: _____

Lebensnummer: _____

Geburtsdatum: _____

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Für die Einstellung des Pferdes wird folgende Box vermietet:

Stall 1	_____	Große Außenbox
	_____	Außenbox Nr. 39
	_____	Große Innenbox
	_____	Ponybox
	_____	Standardbox außen
	_____	Standardbox innen

Stall 2	_____	Standardbox außen
	_____	Standardbox innen
	_____	Große Innenbox 3x6

6-er Stall	_____	Box
Garage	_____	Box (Mieter mistet selbst)

Die Zuweisung einer Box erfolgt in Absprache mit dem Reitverein.

- (2) Die Benutzung der Reitanlage (Innen- und Außenplätze) ist dem eingestellten Pferd (statt Einstaller) lt. Anlagen- und Bahnordnung und Hallenplan gestattet. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages. Das Reiten und jegliche Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr, alle Anlagennutzer müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Reitverein gestattet dem Einstaller darüber hinaus die Mitbenutzung der vorhandenen Paddocks nach Maßgabe der als Anlage 1 und wesentlichen Bestandteil beigefügten Anlagen- und Bahnordnung.

Fremdes Eigentum (eingestellte Pferde und Sattelzeug usw.) sind vereinsseitig nicht gegen Schäden durch Feuer usw. sowie auch nicht gegen Diebstahl versichert.

- (3) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
- a) Vermietung gem. § 1 Abs. 1
 - b) Benutzung der Reitanlage gem. § 1 Abs. 2
 - c) Lieferung von Einstreu (Stroh od. Späne)
 - d) Lieferung von Kraftfutter (Hafer und Pellets)
 - e) Lieferung von Silage/Heu
 - f) Bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Futter (Kraft-, Rauh- und ggf. Saftfutter)
 - g) Artgerechte Einstreu der Box sowie turnusmäßiges Entmisten entsprechend der betrieblichen Übung. (Das Entmisten erfolgt nicht bei den Garagen-Boxen.)
- (4) Die Futtergabe kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden. Das Füttern und Einstreuen ist ausschließlich dem Betrieb vorbehalten. Sonderleistungen (Futterzulagen etc.) werden gesondert berechnet.
- (5) Der Einsteller hat den Weisungen der Beauftragten des Reitvereins unbedingt Folge zu leisten. Im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen ist der Reitverein berechtigt, die fristlose Kündigung auszusprechen. Bei grober Misshandlung oder Tierquälerei des Pferdes durch den Besitzer oder einer anderen Person, die er mit Reiten, Pflege oder Aufsicht seines Pferdes beauftragt hat, kann die fristlose Kündigung ausgesprochen werden.
- (6) Im Übrigen ist der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

§ 2 Vertragszeitraum – Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ /
läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Verstirbt das Pferd, ist eine sofortige Auflösung des Vertrages möglich.
- (3) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Reitverein liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Boxenmiete ganz oder teilweise länger als 10 Tage im Rückstand ist,
 - b) der Einsteller oder eine andere Person, die er mit Reiten, Pflege oder Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die Anlagen- und Bahnordnung trotz Abmahnung wiederholt oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt oder sich dem Reitverein oder seinen Beauftragten gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

§ 3 Pensionspreis

- (1) Der Pensionspreis beträgt z. Zt. monatlich Euro _____,00 € brutto (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer; s. aktuelle Preisliste/Reitanlage im Aushang). Der o. g. Pensionspreis wird automatisch der jeweils geltenden Preisliste/Reitanlage angepasst.
- (2) Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 10. Tage des laufenden Monats zu zahlen. Der Einsteller stimmt der Einzugsermächtigung zu / zahlt per Dauerauftrag auf das Konto Nr. 21403035 bei der KSK Peine (IBAN DE63 2525 0001 0021 4030 35). Der Pensionspreis erhöht sich um 10,00 Euro bei Rechnungsstellung.
- (3) Der Reitverein legt eine Mietkaution i. H. v. _____ Monats-Boxenmieten fest. Diese Kautions ist im Voraus vor Einstellung des Pferdes zu leisten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes von bis zu 14 Tagen wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Sollte ein Pferd länger als 14 Tage den Stall verlassen, ist ohne Vertragskündigung eine Reduzierung der Boxenmiete bis auf Höhe der Reservierungskosten der vorher belegten Box möglich.

Reservierungsgebühr (Brutto incl. ges. USt.)

Große Außenbox:	100,00 Euro
Kleine Außenbox oder 6er-Stall:	84,00 Euro
Große Box (innen)	72,00 Euro
Standard Box (innen)	56,00 Euro
Pony-Box	34,00 Euro
Garagen-Box	56,00 Euro

Die Reservierungsgebühr ist monatlich im Voraus bis spätestens zum 10. des laufenden Monats zu entrichten. Dem Reitverein wird gestattet, während der Zeit der Reservierung über die Box/Boxen zu verfügen. Wenn ein Einsteller während dieser Zeit mit dem o. g. Pferd die Anlage nutzt, muss er nur 50 % der Kosten für die Anlagennutzung zahlen.

Jede Herausnahme oder Einstellung eines Pferdes ist dem Reitverein mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

- (5) Die verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Reitverein, eine Mahngebühr von 5,00 Euro für jede Mahnung zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht

- (1) Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen bzw. ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (2) Der Reitverein erwirbt wegen rückständiger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem o. g. eingestellten Pferd bzw. den sich auf der Anlage befindlichen Ausrüstungsgegenständen und ist befugt, sich aus dem Pfandgut zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Reitvereins

- (1) Der Reitverein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu versorgen und Krankheiten sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Der Reitverein haftet nur im Rahmen bestehender Versicherungen (z.B. Tierhüterhaftpflicht mit einer Abdeckung von 7.500,00 €/Pferd). Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Ansprüche gegen den Reitverein nur im Rahmen dieser Versicherungen geltend gemacht werden können.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers – Haftpflichtversicherung

- (1) Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das o. g. Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Betriebsinhaber sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

Der Einsteller versichert, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheit ist und aus einem seuchenfreien Stall kommt. Der Reitverein ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

- (2) Der Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd/seine Pferde regelmäßig vollständig gem. Anlagenordnung zu impfen. Vor Einstellung ist der Impfpass (Kopie) dem Reitverein vorzulegen.
- (3) Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des o. g. Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens 1.500.000,00 Euro abzuschließen, die Versicherung dauerhaft aufrecht zu erhalten und dem Reitverein den Bestand dieser Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Hufbeschlag und Tierarzt

- (1) Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden.
- (2) Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Reitverein ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.

§ 8 Bauliche Veränderungen – Abtretung der Rechte an Dritte

- (1) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Reitvereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- (2) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Reitverein unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Box an Dritte abzugeben.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitanlagen (Halle und Außenplätze) sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Änderungen und Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Peine

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen:

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hohenhameln, _____

Reit- und Fahrverein Hohenhameln u. U. e. V.

Einsteller

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Reit- und Fahrverein Hohenhameln u. U. e. V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Pensionspreis bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos

IBAN _____

bei der _____/BIC: _____
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Hohenhameln, _____

(Unterschrift des Kontoinhabers)